

An den
Anteilinhaber des
IQAM ShortTerm EUR
(AT0000857768)

3. August 2024

Keine Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der IQAM ShortTerm EUR (AT0000857768) nicht mindestens 25 % seines Vermögens im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert hat, ist keine Teilfreistellung auf die vom Anleger erzielten Investmenterträge gemäß § 16 InvStG 2018 möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner